

Publizitätssündern droht Strafe

Die Frist für die Einreichung von Jahresabschlüssen zur Veröffentlichung im elektronischen Bundesanzeiger läuft zum Jahresende ab. Sündern drohen hohe Ordnungsgelder.

» INTERVIEW

NACHGEFRAGT BEI DR. MICHAEL BORMANN, RECHTSANWALT IM BEREICH CORPORATE UND COMMERCIAL DER INTERNATIONALEN KANZLEI SIMMONS & SIMMONS, DÜSSELDORF



Die Jahres- und Konzernabschlüsse für Geschäftsjahre, die nach dem 31.12.2005 beginnen, sind zur Veröffentlichung beim elektronischen Bundesanzeiger einzureichen. Für den Großteil der etwa 1 Million GmbHs in Deutschland ist diese Regelung erstmals auf den Abschluss 2006 anzuwenden, wobei die Frist zur Einreichung am 31.12.2007 abläuft. Was droht den Gesellschaften, die ihren Abschluss nicht rechtzeitig einreichen?

Reicht eine Gesellschaft ihren Abschluss nicht fristgerecht ein, wird der elektronische Bundesanzeiger das neu geschaffene Bundesamt für Justiz informieren. Dieses wird dann von Amts wegen, also nicht wie bisher nur auf Antrag, die Geschäftsführung anschreiben und dieser und ggf. auch der Gesellschaft selbst ein Ordnungsgeld zwischen 2.500 € und 25.000 € für den Fall androhen, dass der Abschluss nicht spätestens sechs Wochen nach Zugang dieser Aufforderung eingereicht wird. Bereits für das Schreiben ist eine Verwaltungsgebühr von rund 50 € zu zahlen. Liegt der zu veröffentlichende Abschluss nach dem Ablauf der Sechs-Wochen-Frist nicht vor, ist das angedrohte Ordnungsgeld fällig. Zudem wird das Bundesamt eine erneute Frist zur Einreichung des Abschlusses setzen und ein neues Ordnungsgeld androhen.

Pressemeldungen zufolge wurden bisher erst rund 30.000 Abschlüsse eingereicht. Dies bedeutet, dass mehrere hunderttausend Gesellschaften ihre Abschlüsse noch nicht eingereicht haben. Welche Auswirkungen erwarten Sie aus diesem Umstand für die Durchsetzung der Veröffentlichungspflicht?

Die praktischen Konsequenzen sind schwer vorherzusagen, zumal es an Erfahrungswerten mit vergleichbaren Regelungen fehlt. Vor der Neuregelung wurden unterlassene Veröffentlichungen nur auf Antrag verfolgt. Ob das Bundesamt über genügend Personal verfügt, um kurzfristig gegen sämtliche säumige Gesellschaften vorzugehen, darf bezweifelt werden. Die neue Behörde zeigt sich deutlich optimistischer: Sie sei auf die Einleitung von Ordnungsgeldverfahren in sechsstelliger Höhe vorbereitet.

Lassen sich hieraus Handlungsempfehlungen für solche Gesellschaften ableiten, die eine Veröffentlichung ihres Abschlusses tunlichst vermeiden möchten?

Letztlich wird jeder Geschäftsführer abzuwägen haben, wie viel es der Gesellschaft wert ist, die Veröffentlichung des Abschlusses zu verzögern. Niemand sollte darauf hoffen, dass das Bundesamt für Justiz eine Gesell-

schaft vergisst. Als Leitlinie dürfte gelten: Die Androhung des Ordnungsgeldes sollte aufgrund der damit verbundenen Kosten von „nur“ 50 € abgewartet werden; ein Ordnungsgeld hinzunehmen dürfte sich demgegenüber kaum lohnen. Zum einen sind die zu veröffentlichenden Zahlen mindestens 14 Monate alt. Zum anderen befreit die Zahlung des Ordnungsgeldes nicht von der Verpflichtung zur Veröffentlichung des Abschlusses, sondern verzögert diese nur. Gerichtlich gegen die Androhung des Ordnungsgeldes vorzugehen, dürfte sich allenfalls in Ausnahmefällen anbieten.

Was raten Sie Mandanten, die eine Veröffentlichung ihrer Abschlüsse möglichst vermeiden wollen?

Vermeiden lässt sich eine Veröffentlichung letztlich nur bei Personengesellschaften mit mindestens einer natürlichen Person als Vollhafter. Bei Konzernen besteht zudem unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit, die Veröffentlichung der Abschlüsse von Tochtergesellschaften zu vermeiden. Die Flucht in eine ausländische Rechtsform – etwa die englische Limited – hingegen hilft nicht. Für diese gelten vergleichbare Veröffentlichungspflichten. Zudem werden Limiteds, die ihren Veröffentlichungspflichten nicht nachkommen,



gelöscht, was insbesondere erhebliche negative steuerliche Folgen hat.

Bestehen darüber hinaus Möglichkeiten, den Einblick in die Verhältnisse der Gesellschaft bei einer Veröffentlichung der Abschlüsse möglichst gering zu halten?

Bereits bei der Aufstellung des Abschlusses hat die Gesellschaft in bestimmten Grenzen durch die zielgerichtete Ausübung von Bilanzierungs- und Bewertungswahlrechten die Möglichkeit, das von der Gesellschaft im Abschluss gezeichnete Bild zu beeinflussen. Zudem sieht das Gesetz insbesondere für kleinere Gesellschaften verschiedene Erleichterungen bei der Veröffentlichung vor.

Hintergrund

Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes über elektronische Handelsregister und Genossenschaftsregister sowie das Unternehmensregister (EHUG) am 1.1.2007 hat sich das Recht der Unternehmenspublizität grundlegend geändert. Seit der Einführung des Unternehmensregisters werden die wichtigsten veröffentlichungspflichtigen Daten eines Unternehmens beim elektronischen Bundesanzeiger zentral zusammengeführt. Diese sind für Interessenten elektronisch unter „www.ebundesanzeiger.de“ abrufbar.

Aufgrund des neuen Gesetzes können Gläubiger und Konkurrenten leichter auf die Registerdaten zugreifen. Außerdem kann das Bundesamt für Justiz Verstöße gegen Offenlegungspflichten mit hohen Ordnungsgeldern bis zu 50.000 € bestrafen. Unternehmen sollten daher genauestens darüber informiert sein, welchen Veröffentlichungspflichten sie nach dem EHUG unterliegen.

Abschließend: Was sollten Unternehmen im Zusammenhang mit der Veröffentlichung der Abschlüsse sonst noch beachten?

Wie so häufig kommt es auf das Kleingedruckte an. So sehen die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des elektronischen Bundesanzeigers erhebliche Preisunterschiede je nach Art der Einreichung vor. Vor der Einreichung des Abschlusses lohnt sich also ein Blick in die AGBs des Bundesanzeigers.

» Weitere Informationen im Internet unter: www.ebundesanzeiger.de, <http://publikations-serviceplattform.de>



Das neue Gesetz über elektronische Handels- und Unternehmensregister – EHUG

Veröffentlichungspflichten der Unternehmen

Das Buch will Praktikern den Umgang mit den neuen Regelungen erleichtern. Dazu liefert es wichtige Auslegungshilfen zum EHUG sowie spezielle Hinweise für alle betroffenen Berufsgruppen. Normtext und ergänzende Materialien liegen auf der praktischen CD-ROM auch in digitaler Version bei.

Das 2007 erschienene Buch von Prof. Dr. Ulrich Noack u.a. im Umfang von 246 Seiten plus CD-Rom kann für 29 € beim VSRW-Verlag, Bonn, Tel. 0228 95124-0 oder im Internet-Shop unter www.vsrw.de bestellt werden.



Veröffentlichungspflichten nach dem neuen EHUG

Pflichten – Verfahren – Haftung

Dieser Titel bietet einen Überblick über alle wichtigen Änderungen. Dabei werden vor allem besonders betroffene kleinere GmbHs berücksichtigt. Mit vielen Beispielen, Checklisten, Übersichten und Praxistipps stellt das Werk Wege vor, die Konsequenzen abzumildern bzw. zu vermeiden. Es zeigt zudem, wo die elektronischen Daten eingereicht werden müssen, welche Software dazu verwendet werden kann, wo diese erhältlich ist und was das alles kostet. Muster für die einzelnen Unternehmensformen vervollständigen das Buch.

Das 2007 erschienene Buch von Susanne Christ und Dr. Adrian Müller-Helle umfasst 216 Seiten. Für 39,80 € kann der Titel beim VSRW-Verlag, Bonn, Tel. 0228 95124-0 oder im Internet-Shop unter www.vsrw.de bestellt werden.